



## Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 17**

**Memmingen, 09. Juli 2010**

**52 Jahrgang**

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
05.07.2010	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Oberbürgermeisters am 4. Juli 2010	103
05.07.2010	Verordnung der Stadt Memmingen für das Städtische Stadion an der Bodenseestraße (Stadionverordnung – StaV)	104
07.07.2010	Bekanntmachung zum Vollzug der Wassergesetze Ableiten von Grundwasser aus der Ortschaft Benningen zum Naturschutzgebiet und Natura-2000-Gebiet „Benninger Ried“ und Zutageleiten des Grundwassers auf den Grundstücken Fl.Nrn. 354, 361 und 362 der Gemarkung Benningen zur Steuerung und Optimierung des Grundwasserhaushalts im Naturschutzgebiet und Natura-2000-Gebiet „Benninger Ried“	109
21.06.2010	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde	110

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**des Ergebnisses der Wahl**  
**des Oberbürgermeisters am 4. Juli 2010**

Vom 5. Juli 2010

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2010 folgendes Ergebnis der Wahl des Oberbürgermeisters festgestellt:

1. die Zahl der Stimmberechtigten:	30.632
die Zahl der Personen, die gewählt haben:	16.693
die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	16.574
die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmen:	119

Dabei entfielen auf die einzelnen sich bewerbenden Personen:

Ordnungs- zahl Nr.	Kennwort des Wahlvorschlagsträgers	Familiename, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
01	CSU	Knoll, Claudia, Dipl.-Ing. (FH), Landschaftsarchitektin, Illerstraße 16, 87700 Memmingen	2.875
02	SPD	Dr. jur. Holzinger, Ivo, Oberbürgermeister Bilgeristraße 15, 87700 Memmingen	8.695
04	GRÜNE	Neulist, Annette, Autorin, Maxgasse 5, 89231 Neu-Ulm	209
05	FDP	Schweiger, Albert, Immobilienkaufmann, Hausmannstraße 4, 87700 Memmingen	623
06	ödp	Dr.-Ing. Buchberger, Dieter, Dipl.-Wirtsch.-Ing., Professor, Unterer Prielweg 4, 87700 Memmingen	3.303
07	PST	Stütz, Peter, M.Sc., Unternehmensberater, Hermann-Löns-Weg 26, 88450 Berkheim	869

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass Dr. Holzinger, Ivo mit 8.695 gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat und damit zum Oberbürgermeister gewählt ist. Die gewählte Person hat das Amt wirksam angenommen.

Memmingen, 5. Juli 2010  
STADT MEMMINGEN  
Schuhmaier  
Wahlleiter

Der Stadtrat hat nachfolgende Verordnung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

**Verordnung**  
**der Stadt Memmingen**  
**für das Städtische Stadion an der Bodenseestraße**  
**(Stadionverordnung – StaV)**

Vom 5. Juli 2010

Die Stadt Memmingen erlässt aufgrund des Artikels 23 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Diese Verordnung gilt für Veranstaltungen in der umfriedeten Versammlungsstätte Städtisches Stadion an der Bodenseestraße und den angeschlossenen Anlagen (Stadionanlage). <sup>2</sup>Sie gilt nicht für Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes.
- (2) <sup>1</sup>Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die in dem als Anlage beigefügten Langeplan (Maßstab 1:5000) gekennzeichneten Fläche. <sup>2</sup>Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Aufenthalt

- (1) <sup>1</sup>In der Stadionanlage dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. <sup>2</sup>Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- (3) Für den Aufenthalt in der Stadionanlage an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

§ 3

Eingangskontrolle

- (1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

- (2) <sup>1</sup>Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen, von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen oder von Tieren ein Sicherheitsrisiko darstellen. <sup>2</sup>Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Tiere und Gegenstände.
- (3) <sup>1</sup>Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

#### § 4

##### Verhalten in der Stadionanlage

- (1) Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers ist Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
- (4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

#### § 5

##### Verbote

- (1) Den Besuchern der Stadionanlage ist das Mitführen von Tieren sowie folgender Gegenstände untersagt:
1. rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- oder linksradikales und diskriminierendes Propagandamaterial;
  2. Waffen jeder Art;
  3. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
  4. Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
  5. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
  6. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
  7. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
  8. Fackeln und andere Gegenstände zum Abbrennen bengalischen Feuers;
  9. Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
  10. elektrisch, elektronisch oder mechanisch betriebene Lärminstrumente (zum Beispiel Pressluftfanfaren, Sirenen) und Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (zum Beispiel Megaphone);
  11. alkoholische Getränke aller Art;
  12. sonstige gefährliche Gegenstände (zum Beispiel Laser-Pointer).

(2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

1. rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksradikale oder diskriminierende Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren;
2. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
2. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
3. mit Gegenständen aller Art zu werfen;
4. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
5. bengalisches Feuer abzubrennen;
6. sonstige gefährliche Gegenstände (beispielsweise Laser-Pointer) zu verwenden;
7. ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
8. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
9. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Stadionanlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

## § 6

### Ausnahmen, Anordnungen

- (1) Im Einzelfall kann die Stadt Memmingen aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Stadt Memmingen kann im Vollzug des Artikels 23 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, weitergehende Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

## § 7

### Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Artikel 23 Absatz 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer
  1. sich entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 ohne gültige Eintrittskarte oder sonstigen Nachweis der Aufenthaltsberechtigung in der Stadionanlage aufhält;
  2. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2 seine Eintrittskarte oder sonstigen Nachweis der Aufenthaltsberechtigung nicht auf Verlangen vorweist;
  3. entgegen § 3 Absatz 2 einen anderen als den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einnimmt;
  4. entgegen § 4 Absatz 1 andere in der Stadionanlage schädigt oder gefährdet;
  5. entgegen § 4 Absatz 2 Anordnungen oder entgegen § 4 Absatz 3 Anweisungen nicht Folge leistet;
  6. entgegen § 4 Absatz 3 Aufgänge, Abgänge oder Rettungswege nicht frei hält.
  7. einem Verbot nach § 5 zuwider handelt;
  8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 2 zuwider handelt.

- (2) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus der Stadionanlage verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.
- (3) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes, die bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Schusswaffen, Hieb- oder Stichwaffen verbieten, bleiben unberührt.

#### § 8 Hausrecht

<sup>1</sup>Das Hausrecht in der Stadionanlage übt neben der Stadt Memmingen für die Dauer einer Veranstaltung auch der jeweilige Veranstalter aus. <sup>2</sup>Darüber hinausgehende Regelungen hausrechtlicher Art bleiben durch diese Verordnung unberührt.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 5. Juli 2010  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister



Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**zum Vollzug der Wassergesetze**  
**Ableiten von Grundwasser aus der Ortschaft Benningen zum Naturschutzgebiet**  
**und Natura-2000-Gebiet „Benninger Ried“ und Zutageleiten des Grundwassers**  
**auf den Grundstücken Fl.Nrn. 354, 361 und 362 der Gemarkung Benningen**  
**zur Steuerung und Optimierung des Grundwasserhaushalts im Naturschutzgebiet und**  
**Natura-2000-Gebiet „Benninger Ried“**

Die Gemeinde Benningen erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 28.06.2010, Gz.: 33 – 6421.4/2, die wasserrechtliche Bewilligung nach § 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Ableiten von bis zu 245 l/s Grundwasser aus dem Ortsbereich Benningen zum Naturschutzgebiet und Natura-2000-Gebiet „Benninger Ried“ und zum Zutageleiten des Grundwassers innerhalb des Naturschutzgebiets und Natura-2000-Gebiets „Benninger Ried“ auf den Grundstücken Fl.Nrn. 354, 361 und 362 der Gemarkung Benningen zur Steuerung und Optimierung des Grundwasserhaushalts im Naturschutzgebiet und Natura-2000-Gebiet „Benninger Ried“.

Eine Ausfertigung dieses Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie ein Plansatz liegen in der Zeit

**vom 13. Juli 2010 bis einschließlich 26. Juli 2010**

**bei der Stadt Memmingen - Umweltschutzverwaltung -, Verwaltungsgebäude Welfenhaus,**  
**Schlossergasse 1, 87700 Memmingen , 1. Stock, Zimmer 108**

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt (Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Memmingen, 07. Juli 2010  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister



Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim**  
**über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu den Konten

**14064091**

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 21. Juni 2010  
Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim  
Der Vorstand